



Männerriege Thayngen

Gegründet 1931



Statuten

Art. 1 Name — Sitz — Haftung

1.1 Name

Die Männerriege Thayngen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGE.

1.2 Sitz

Der Sitz des Vereins beündet sich in Thayngen SH.

1.3 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich sein Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über den Betrag von SFR. 100.-- ist ausgeschlossen. Der Jahresbeitrag wird von der Vereinsversammlung (nachfolgend GV) festgesetzt.

Art. 2 Leitbild

Die Männerriege Thayngen setzt sich zum Ziel, bei seinen Mitgliedern die Freude am Turnen zu erhalten und die Pflege der Geselligkeit und der Kameradschaft.

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Männerriege Thayngen ist Mitglied des Schaffhauser Turnverbandes und damit auch des Schweizerischen Turnverbandes.

Art. 4 Mitglieder

4.1 Die Männerriege Thayngen besteht aus

Aktivmitglieder

Interessenten können jeweils an der Generalversammlung als Aktivturner aufgenommen werden.

Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können Personen an der GV aufgenommen werden, die die Interessen des Vereins unterstützen und jährlich einen von der GV festgelegten Betrag bezahlen.

Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere Verdienste und Anerkennung im Dienste der Männerriege Thayngen erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV.

Freimitglieder

Ab dem 75. Altersjahr. Beitragsfrei.

4.2 Austritt

Austritte sind dem Vorstand schriftlich zum Ende des Vereinsjahres (jeweils Ende September) einzureichen. Das laufende Jahr ist noch beitragspflichtig. Ein Wiedereintritt ist möglich.

4.3 Ausschluss

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber der Männerriege Thayngen nicht erfüllen oder die Vereinsinteressen schädigen, können durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anzufechten, worauf der endgültige Entscheid von der GV zu treffen ist.

Art. 5 Rechte und Pflichten

Der Vorstand muss keinen Jahresbeitrag/Mitgliederbeitrag zahlen.

Alle Mitgliederkategorien können an der GV teilnehmen.

Die Mitglieder verpflichten sich:

- die Statuten einzuhalten
- die Turnstunden nach Möglichkeit zu besuchen
- den von der GV festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten
- zum Beitritt zur Sportversicherungskasse (SVK) des STV und zur Zahlung des Versicherungsbeitrages
- zum Besuch der GV (Mitgliederkategorie Aktive). Im Verhinderungsfall ist vorgängig eine Entschuldigung an den Vorstand zu richten
- den Verein beim Ausrichten von Vereinsanlässen tatkräftig zu unterstützen

Art. 6 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die ordentliche Generalversammlung
- die ausserordentliche Generalversammlung
- der Turnstand
- der Vorstand
- die Revisoren

Art. 7 Generalversammlung

7.1 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Die ordentliche GV findet einmal jährlich, im 4. Quartal des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Sie ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung hat mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen. Eine ausserordentliche GV kann einberufen werden, wenn:

- der Vorstand es für nötig erachtet
- 1/5 aller Stimmberechtigten es durch schriftlichen Antrag verlangen

7.2 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind Vorstands-, Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder.

7.3 Zuständigkeit

Die ordentliche GV hat folgende Aufgaben:

- Appell und Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme der Jahresberichte
 - Präsidenten
 - Oberturner/Spielleiter
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzen der Jahresbeiträge
- Mutationen
- Wahlen des Vorstandes und der Revisoren
- Ehrungen und Auszeichnungen
- Jahresprogramm
- Anträge
- Verschiedenes

7.4 Wahl- und Abstimmungsmodus

Für folgende Fälle ist für einen gültigen Beschluss die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig:

- Änderung und Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, in einem allfälligen zweiten Wahlgang das einfache Mehr. Über Anträge und Sachgeschäfte wird mit einfachem Mehr entschieden.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen werden durchgeführt, wenn das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt oder wenn sich um eine Stelle mehrere Kandidaten bewerben. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

7.5 Anträge

Die GV kann nur die in der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte behandeln. Anträge und Wahlvorschläge sind dem Vorstand 10 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.

7.6 Protokoll

Über die GV wird ein Protokoll geführt; dieses ist vom Protokollführer und Präsidium zu unterzeichnen.

Art. 8 Vorstand

8.1 Zusammensetzung

Der Vorstand wird von der GV für ein Jahr gewählt. Er setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident/Oberturner
- Kassier
- Aktuar
- Beisitzer

Rücktritte (Vorstand) sind mindestens sechs Monate vor der GV dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

8.2 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- vertritt den Verein
- beruft die GV ein und leitet sie
- ührt die an der GV gefassten Beschlüsse aus. In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse fassen, die in die Zuständigkeit der GV fallen. Diese Entscheide sind an der nächsten GV zur Genehmigung vorzulegen
- überwacht die Einhaltung der Statuten
- verwaltet die Finanzen
- erstellt und überwacht des Budget

Art. 9 Revisoren

Die GV wählt zur Prüfung der Jahresrechnung jährlich zwei Revisoren. Die Amtsdauer kann höchstens 8 Jahre betragen.

Art. 10 Finanzen

10.1 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September eines jeden Jahres.

10.2 Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erlös aus Veranstaltungen und Anlässen

- Zinsen des Vereinsvermögens
- Spenden

10.3 Ausgaben

Die Ausgaben setzen sich hauptsächlich zusammen aus:

- Verbandsbeiträgen, Versicherungen, Zeitungsabonnements
- Leiterentschädigungen
- Anschaffung von Turnmaterial
- Beiträge an Kursbesuche
- Verwaltungskosten
- Ehrenaussgaben

10.4 Kreditrahmen

Der freie Kredit des Vorstandes wird im Jahresbudget festgesetzt.

Art. 11 Schlussbestimmungen

11.1 Auflösung

Die Auflösung der Männerriege Thayngen kann nur durch 3/4 Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen und das Inventar der Gemeinde Thayngen zur Verwaltung und Verwahrung bis zur Neugründung einer neuen Männerriege Thayngen übergeben.

11.2 In den Statuten nicht vorgesehene Fälle

Für alle in den vorliegenden Statuten nicht vorgesehenen Fälle gelten die Statuten des SHTV und die gesetzlichen Bestimmungen. (Art. 60 ff ZGB)

11.3 Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 24. Oktober 2003 genehmigt worden und treten nach der Genehmigung durch den Schaffhauser Turnverband in Kraft.

Thayngen den 24. Oktober 2003

Männerriege Thayngen

Präsident	Vizepräsident
Hansjakob Winzeler	Remo Walder

Thayngen, den 24. September 2003

Schaffhauser Turnverband

Präsident	Aktuar
Michael Ryser	Christine Schlatter